

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2022

Nr. 2022/77

Strobel-Larsen-Stiftung: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 4. April 1968 besteht mit Sitz in Olten die Strobel-Larsen-Stiftung. Die Stiftung wurde im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Stiftungsurkunde in Verbindung mit der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements, Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, vom 10. Juni 2008 wie folgt: "Zweck der Stiftung ist es, die Gemäldesammlung und die einschlägige Literatur, die der Stiftung von den Stiftern gewidmet worden ist, als Ganzes zu erhalten und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

Gemäss Jahresrechnung 2020, per Stichtag 31. Dezember 2020, betrug die Bilanzsumme der Strobel-Larsen-Stiftung 6'265.82 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 19. März 2021 wurde einstimmig beschlossen, die Strobel-Larsen-Stiftung aufgrund fehlender Liquidität aufzulösen und deren Vermögen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Olten zu überführen.

Mit Beschluss vom 19. April 2021 (Protokoll-Nummer 089) hat der Stadtrat von Olten der Übertragung der vorhandenen Werte der Strobel-Larsen-Stiftung an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten, vertreten durch das Kunstmuseum Olten, zugestimmt.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 beantragt der Stiftungsrat der Strobel-Larsen-Stiftung die Aufhebung der Stiftung. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, sowohl der operative als auch der administrative Betrieb der Stiftung werde durch das Kunstmuseum Olten und die städtische Verwaltung wahrgenommen. Die Bilder seien faktisch ein Teil des Kunstmuseums Olten und nur administrativ separat als Deposita ausgewiesen. Es werde beabsichtigt, die Strobel-Larsen-Stiftung aufzulösen und die vorhandenen Werte in die Sammlung des Kunstmuseums Olten zu überführen. Damit werde sichergestellt, dass die Arbeiten im Sinne der Stifter weitergeführt werden könnten.

Der Zweck der Stiftung liege im Erhalt der explizit genannten Gemäldesammlung und der dazugehörigen einschlägigen Literatur als Ganzes. Gleichzeitig solle die Sammlung der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Dazu sei der Stiftung nebst den Gemälden und der Literatur ein Betrag von 10'000 Franken geschenkt worden. Im Jahr 2019 sei, gestützt auf Artikel 8 der Stiftungsurkunde, ein Gemälde für 3'663.65 Franken restauriert worden, um dessen Erhalt zu sichern. Artikel 8 bestimme hinsichtlich Verwendung des Kapitalvermögens, dass der Stiftungsrat insbesondere Restaurationen, Reparaturen usw. sowie für spezielle Dienste zugezogene Fachleute aus dem Kapitalvermögen bezahlen solle (recte: kann).

Unter Berücksichtigung des Jahrgangs der Bilder (grösstenteils 16. Jh.) seien weitere Restaurationen absehbar und notwendig, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Diese Arbeiten seien aber durch das Restvermögen nicht mehr finanzierbar. Die für die Aufbereitung und Inventarisierung der Sammlung bis anhin zugezogenen Fachleute seien von Anfang an durch das Kunstmuseum finanziert und über die laufende Rechnung abgebucht worden. Andernfalls wäre das Barvermögen schon längst aufgebraucht.

Für eine Restauration oder gar eine notwendige Reparatur von Gemälden, welche nicht Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Olten seien, sei die Verwendung von Steuergeldern nicht zulässig. Es sei nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, Stiftungen zu unterstützen. Ein Verkauf einzelner Gemälde zur Sicherstellung der Liquidität sei aufgrund des Stiftungszwecks (Erhalt der Sammlung als Ganzes) ausgeschlossen. Die Änderung der Stiftungsurkunde in diesem Punkt würde dazu führen, dass die Sammlung langfristig vollständig veräussert werden müsste, da keine anderen Einkünfte generiert werden könnten. Dies könne nicht Sinn und Zweck der Stiftungsgründung gewesen sein und entspreche auch nicht den Gepflogenheiten von solchen Sammlungen. Unter diesen Umständen sei der Zweck der Stiftung, nämlich der Erhalt der Gemäldesammlung als Ganzes um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, mehr als gefährdet, womit ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliege.

Durch die Auflösung der Stiftung und die rechtliche Überführung der Vermögenswerte in das Kunstmuseum Olten, welches ein Teil der Zentralverwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten sei, könnten hingegen der Erhalt der Sammlung sichergestellt und die Gemälde auch weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zudem entspreche dies dem Stifterwillen gemäss Artikel 11 der Gründungsurkunde. Das Barvermögen werde in den Fonds Kunstmuseum überführt, aus dem Restaurationen und Reparaturen der eigenen Sammlung finanziert würden. Der Fonds habe dazu ausreichend Kapital und werde auch regelmässig bestückt, womit den Werken der Stiftung ausserhalb des Museumsbudgets langfristig Sorge getragen werden könne.

Mit Beschluss vom 8. November 2021 (Protokoll-Nummer 286) hat der Stadtrat von Olten beschlossen, dass sich die Einwohnergemeinde der Stadt Olten, als Rechtsnachfolgerin der Strobel-Larsen-Stiftung, bereiterklärt, allfällige Verpflichtungen aus der Stiftung zu übernehmen.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über Liquidationen von Stiftungen der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 beantragt der Stiftungsrat der Strobel-Larsen-Stiftung die Aufhebung der Stiftung infolge mangelnder Liquidität. Es wird darum ersucht, die Strobel-Larsen-Stiftung aufgrund Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks aufzulösen und die vorhandenen Werte, bestehend aus den Werken sowie dem Restbarvermögen, der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, vertreten durch das Kunstmuseum Olten, zu übertragen. Für die nachvollziehbare und ausführliche Begründung des Stiftungsrates wird auf die voranstehenden Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Zweck der Stiftung ist es, die Gemäldesammlung und die einschlägige Literatur, die der Stiftung von den Stiftern gewidmet worden ist, als Ganzes zu erhalten und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Folglich fällt der Verkauf einzelner Bilder zur Finanzierung der Stiftung grundsätzlich ausser Betracht. Mit den vorhandenen Mitteln kann die Sammlung nicht mehr unterhalten werden. Eine Veräusserung von Stiftungsbestandteilen als Liquiditätsbeschaffung für den Unterhalt der verbleibenden Teile macht ebenso keinen Sinn.

Gemäss Artikel 11 der Stiftungsurkunde fällt bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes das Stiftungsvermögen unter Wahrung des Stiftungszwecks an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

Durch das gewählte Vorgehen kann dem Stifterwillen insoweit nachgelebt werden, als dass die Einwohnergemeinde der Stadt Olten die Sammlung als Ganzes beibehält und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Gleichzeitig wird für deren fachgerechten Unterhalt gesorgt.

Der begründete Antrag des Stiftungsrates der Strobel-Larsen-Stiftung um Liquidation vom 16. Juni 2021 kann aufgrund der Unerreichbarkeit der Zweckerfüllung genehmigt werden.

3. Beschluss

In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, Art. 97 der Handelsregisterverordnung, § 50^{bis} Abs. 3 EG ZGB, § 99^{ter} Abs. 1 Bst. d und Bst. i des Gebührentarifs sowie § 7 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ergeht folgender Beschluss:

- 3.1 Es wird festgestellt, dass die Strobel-Larsen-Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann. Die Stiftung soll gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden. Die Strobel-Larsen-Stiftung, mit Sitz in Olten, befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 3.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen "Strobel-Larsen-Stiftung in Liquidation".
- 3.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 3.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Dr. Martin Wey, von Olten, in Olten.
- 3.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Strobel-Larsen-Stiftung in Liquidation, Stadtpräsidium, Stadthaus, Postfach, 4600 Olten.
- 3.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 3.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 3.8 Aufgrund der attestierten Schuldenfreiheit und der Übernahme allfälliger Schulden durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist die Stiftung vom dreimaligen Schuldenruf (im SHAB) entbunden.
- 3.9 Das Restvermögen nach Bezahlung der Liquidationskosten ist im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Der SASO sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

- 3.10 Die SASO wird ermächtigt, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung zu verfügen, sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen.
- 3.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 200 Franken. Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 82734) und ist von der "Strobel-Larsen-Stiftung in Liquidation" zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amtshaus 1, 4501 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

"Strobel-Larsen-Stiftung in Liquidation", Liquidator Dr. Martin Wey, Stadtpräsidium, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten

Gebühr:	Fr.	200.00	(Kto. 4210000 033 83043)
	Fr.	200.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Kantonales Handelsregisteramt
Kantonales Steueramt, Abt. juristische Personen
"Strobel-Larsen-Stiftung in Liquidation", Liquidator Dr. Martin Wey, Stadtpräsidium, Stadthaus,
Dornacherstrasse 1, 4600 Olten (mit Rechnung)